

## SATZUNG

Reit- und Fahrverein Alsbach-Hähnlein e. V.  
Beschluss bei der Gründerversammlung am 14. April 1978  
Alle Änderungen am 27.2.2015  
Änderung vom 23.05.2015

### §1

Der Verein trägt den Namen Reit- und Fahrverein Alsbach-Hähnlein e. V.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.  
Der Reit- und Fahrverein Alsbach-Hähnlein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports sowie die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen im Umgang mit Pferden.

### §2

Sitz des Vereins ist Alsbach-Hähnlein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §3

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages und zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.  
Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.  
Fördernde Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Sie dürfen die Reitsportanlage nicht nutzen. Das fördernde Mitglied hat jederzeit das Recht, aktives Mitglied zu werden. Voraussetzung hierfür sind die Übernahme der Pflichten und Kosten desselben, die Aufnahmegebühr, sowie die Zustimmung des Vorstandes. Fördernde Mitglieder, die bereits in der Vergangenheit aktive Mitglieder waren, brauchen keine erneute

Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn sie reaktiviert werden wollen.

Voraussetzung dafür ist, dass die fördernde Mitgliedschaft mindestens ein volles Geschäftsjahr ( 1.1.-31.12. ) betragen hat. Ist dies nicht der Fall, so ist eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt eine Probezeit über 1 Jahr zu gewähren. Danach muss über eine endgültige Mitgliedschaft entschieden werden. Probemitglieder sind aktive Mitglieder und haben deren Rechte und Pflichten. Wird ein Probemitglied nicht aufgenommen, so wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Zustimmung des Vorstandes. Für aktive Mitglieder ist zusätzlich die Entrichtung der Aufnahmegebühr erforderlich.

Der Vorstand ist berechtigt ein Aufnahmesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen!

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein sowie um den Sport in Verbindung mit dem Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.

Wer durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt, insbesondere auch, wer bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist berechtigt, gegen diesen Ausschließungsbeschluss, der ihm schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen ist, binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung, Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung einzulegen, die mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Ein Mitglied, das ausscheidet oder ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeitrag und Gebühren.

#### §4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Vorsitzenden

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen. Sie muss jährlich bis spätestens Ende Februar stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die Vorsitzenden dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn wenigstens 25% der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit der Angabe der Gründe stellen.

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuladen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist 14 Tage. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Diese sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere berufen zur Beschlussfassung über folgende Punkte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes, sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes
- b) Wahl des Vorsitzenden, sowie seiner Stellvertreter
- c) Wahl der Beisitzer
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit das Gesetz nicht anders vorsieht, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Vorgänge, insbesondere über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist zu veröffentlichen.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder über 16 Jahren. Für den Gesamtvorstand wählbar sind alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahren.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- |                    |                                   |
|--------------------|-----------------------------------|
| a) 1. Vorsitzenden | e) Schriftführer                  |
| b) 2. Vorsitzenden | f) Jugendwart                     |
| c) 3. Vorsitzenden | g) Beisitzer ( bis zu 4 Personen) |
| d) Kassenwart      | h) Voltigierwart                  |

Der Gesamtvorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Dies sind Fragen von weitreichender Bedeutung, wie z.B. Einstellung und Entlassung von Personal, Organisation des Reitbetriebes, Abschluss von Verträgen, sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Vorschlag von Ehrungen.

Die Vereins- und Betriebsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen, ausgeführt und überwacht.

Die Gebühren (Aufnahmegebühr, Anlagennutzungsgebühr) und die abzuleistende Arbeitsstunden werden vom Gesamtvorstand unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen angepasst.

Der Gesamtvorstand gibt sich bei seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung, die die genaueren Kompetenzen zwischen den Vorsitzenden und dem Gesamtvorstand festlegt. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Kassenwart ist insbesondere für die genauen Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Nach Ende des Geschäftsjahres ist ein Geschäftsabschluss aufzustellen, der durch zwei Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Jahr wählt, geprüft werden muss.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Je zwei Mitglieder vertreten gemeinschaftlich. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorsitzenden bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

## §5

Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies beschließt. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, für die sonst keine Formvorschrift gilt. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.